# S 2 U 138/16

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 3. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Überweisung<br><br>rückwirkend<br><br>Antragstellung<br><br>eindeutiger Widerspruch<br><br>schwerwiegende Unzuträglichkeit |
| Leitsätze | Eine Überweisung an den zuständigen Unfallversicherungsträger nach § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII kann nicht für zurückliegende Zeiträume erfolgen.<br><br>Die Rechtsprechung des BSG, wonach § 668 Abs. 1 RVO einschränkend auszulegen ist und es für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überweisung auf das Ende des Jahrs ankommt, in dem das Unternehmen die Überweisung beantragt hat, ist nicht auf die in §§ 136, 137 SGB VII getroffene Neuregelungen zu übertragen. |
| Normenkette | SGB VII § 136 Abs 1 Satz 4<br><br>SGB VII § 137 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 2 U 138/16 |
| Datum | 19.09.2018 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 3 U 208/18 |
| Datum | 10.02.2022 |

**3. Instanz**

Datum -

Â

**Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 19. September 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

Â

**Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

**Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.**

Â

Â

Â

Â

**Tatbestand**

Â

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Ãberweisung der â□□Die B GmbHâ□□ von der Unfallversicherung der Beklagten an die Unfallversicherung der Beigeladenen, der Berufsgenossenschaft (BG) Verkehr â□□ Verkehrswirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation.

Â

Die â□□Die B GmbHâ□□ wurde im Jahr 2003 durch Gesellschaftervertrag vom 18.Â Juni 2003 zunÃ¤chst als â□□P GmbHâ□□ gegrÃ¼ndet und dann umbenannt. Sie wird beim Amtsgericht Potsdam seit dem 04. August 2003 im Handelsregister unter der Registernummer HRB 1 P gefÃ¼hrt. Gegenstand des Unternehmens war das

Verteilen und Zustellen von Briefen, PÃ¤ckchen, Drucksachen sowie die Erbringung sÃ¤mtlicher Postdienstleistungen gemÃ¤Ã Lizenz und der Betrieb von Poststellen. Sie ist ausweislich der entsprechenden Eintragungen im Handelsregister unter den Registernummern HRA 3 P und HRA 2 P nicht aus dem bei der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten, der GroÃhandels- und Lagerei- BG, versicherten Unternehmen â Die B e. K.â, welches seinerseits die GeschÃ¤fte der â B OHGâ fortgefÃ¼hrt hat, hervorgegangen. Die â B OHGâ hatte mitgeteilt, Briefzustellungen per Pkw und per Fahrrad vorzunehmen. Auf Grund des Vertrages vom 28. Juni 2016 ist die â Die B GmbHâ mit der entsprechenden Eintragung ins Handelsregister am 30. Juni 2016 auf die zuvor schon bestehende Â D-GmbH, der jetzigen KlÃ¤gerin, verschmolzen und erloschen.Â

Â

Mit Bescheid vom 27. November 2003 stellte die GroÃhandels- und Lagerei- BG ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Unternehmen â Die B GmbHâ mit Beginn 01. September 2003 mit dem Vermerk â die ZustÃ¤ndigkeit erstreckt sich auf Briefzustelldienstâ fest.

Â

Zum 01. Januar 2008 fusionierte die GroÃhandels- und Lagerei-BG mit der Einzelhandels-Berufsgenossenschaft zur jetzigen Beklagten. In der Satzung der GroÃhandels- und Lagerei- BG vom 01. Januar 1997 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 21. Mai 2003 war in Â§ 3 (Sachliche ZustÃ¤ndigkeit) geregelt:

1. Die Berufsgenossenschaft ist fÃ¼r Unternehmen folgender Gewerbezweige sachlich zustÃ¤ndig:

1. â¦

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  7. Verlage, deren Erzeugnisse Ã¼berwiegend im Lohndruck hergestellt werden;

Â Â Â  Vertrieb, Zustellung, Verteilung von Zeitungen, AnzeigenblÃ¤ttern,

Â Â Â Â  Zeitschriften, Lesezirkel und Werbeschriften u. dgl.

Â

In der Satzung der BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen, die zum 01. Januar 2010 mit der BG fÃ¼r Binnenschifffahrt zur BG fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft fusionierte, vom 01.Â Januar 1997 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 13. November 2001, ist in Â§ 3 (Sachliche ZustÃ¤ndigkeit) geregelt:

1. Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zustÃ¤ndig fÃ¼r Unternehmen folgender Gewerbezweige:

1. das gesamte straÃ□engebundene Verkehrsgewerbe mit seinen Einrichtungen
2. â□¦

und die jeweils artverwandten Unternehmen.

Hierunter fallen u. a.:

Zu 1.

1. GÃ¼terverkehr

gewerblicher GÃ¼terkraftverkehr, Speditions- und Logistikunternehmen, MÃ¶belspedition, Kraftwagenspedition, Autokranunternehmen, Leichttransport, Kurierdienst, Kfz-Ã□berfÃ¼hrung, Abschleppdienst, Geld-, Wert- und Belegtransport

2. Postdienste

sÃ¤mtliche stationÃ¤ren und mobilen Postdienste einschlieÃ□lich Kurier-, Express- und Paketdienste sowie Brief- und Zustelldienste.

3. â□¦
4. â□¦
5. â□¦

Â

Die BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen hat in ihrem 23. Gefahrtarif, der fÃ¼r BeitrÃ¤ge ab dem 01. Januar 2005 galt, erstmals unter 1a. eine Tarifstelle fÃ¼r Postdienste und Transportlogistik Â (mobile und stationÃ¤re Postdienste, lizenzierte Brief- und Zustelldienste; Transportlogistik ohne FahrertÃ¤tigkeiten) geschaffen.

Â

Nach Â§ 2 Satz 1 der Satzung der Unfallkasse Post und Telekom, die zum 01. Januar 2016 mit der BG fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft zur jetzigen Beigeladenen fusionierte, vom 05. Dezember 1995 in der Fassung des 5. Nachtrags zur Satzung vom 27. Oktober 2005, war diese Unfallkasse fÃ¼r die in Â§ 127 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) genannten Unternehmen zustÃ¤ndig.

Â

In der Folge zog die Beklagte die â□□Die B GmbHâ□□ zu BeitrÃ¤gen zur Unfallversicherung heran und erbrachte Versicherungsleistungen an deren Arbeitnehmer. Mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Veranlagungsbescheid vom 23.Â November 2012 veranlagte die Beklagte die â□□Die B GmbHâ□□ zu ihrem ab dem 01. Januar 2013 geltenden neuen Gefahrtarif.

Â

Am 25. April 2014 erlieÃ□ die Beklagte den Beitragsbescheid 2013, mit dem sie â□□Die B GmbHâ□□ zu BeitrÃ¤gen nach ihrer Gefahrstelle 12 (Handel mit Zeitungen und Zeitschriften sowie Verlage mit Auslieferung durch Zusteller u. dgl.; ambulanter Handel mit Zeitungen und Zeitschriften; Verteilung von Werbeschriften) des ab dem 01. Januar 2013 geltenden Gefahrtarifs heranzog. Mit ihrem Widerspruch vom 20. Mai 2014 machte die â□□Die B GmbHâ□□ geltend, dass es bei der Beklagten keine Gefahrentarifstelle fÃ¼r sie gebe und die Beklage daher die falsche BG sei. Die Gefahrenklasse sei fÃ¼r die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit im Vergleich zu anderen BGen zu hoch angesetzt. Die â□□Die B GmbHâ□□ gab an, keine von der Beklagten versicherten TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben, sondern Postdienstleistungen, Zustellungen von Post- und Briefsendungen sowie die Zustellung von fÃ¶rmlichen nachweispflichtigen Sendungen vorzunehmen. Die Beklagte wertete den Widerspruch als Ã□berprÃ¼fungsantrag betreffend den Veranlagungsbescheid vom 23. November 2012 und lehnte es mit Bescheid vom 10. Dezember 2014 ab, die â□□Die B GmbHâ□□ zu einer anderen Gefahrtarifstelle zu veranlagen, da sie nach Â§ 3 Nr. 4 ihrer Satzung fÃ¼r Unternehmen, die Presseerzeugnisse verteilen/zustellen und damit auch fÃ¼r die â□□Die B GmbHâ□□ zustÃ¤ndig sei. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der â□□Die B GmbHâ□□ wies mit Schreiben vom 26. Januar 2015 darauf hin, dass der Widerspruch vom 20. Mai 2014 auch als Antrag auf Wechsel zur BG fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft, die mit der Tarifstelle 515 einen Gefahrtarif fÃ¼r den Gewerbezweig Postdienste fÃ¼hre, zu verstehen sei.Â Alle vergleichbaren Postdienstunternehmen seien Mitglied bei der BG fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft.

Â

Mit Bescheid vom 18. Februar 2015 lehnte die Beklagte die Ã□berweisungÂ  der â□□Die B GmbHâ□□ an die BG fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft ab, da die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ã□berweisung nach Â§ 136 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht gegeben seien. Weder widerspreche die Versicherung des Unternehmens von Beginn an (01. September 2003) bei ihr den ZustÃ¤ndigkeitsregelungen eindeutig, fÃ¼hre das Festhalten am ZustÃ¤ndigkeitsbescheid zu schwerwiegenden UnzutrÃ¤glichkeiten noch liege eine wesentliche Ã□nderung der tatsÃ¤chlichen BetriebsverhÃ¤ltnisse vor. Der hiergegen gerichtete Widerspruch der â□□Die B GmbHâ□□ vom 17. MÃ¤rz 2015 wurde zunÃ¤chst nicht beschieden.

Â

Den gegen den Beitragsbescheid vom 25. April 2014 gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. MÃ¤rz 2015 zurÃ¼ck und verwies darauf, dass Ã¼ber den Antrag auf Ã□berweisung (Wechsel) an eine andere BG gesondert entschieden werde.

Â

Bereits am 15. April 2015 hat â□□Die B GmbHâ□□ Klage vor dem Sozialgericht (SG) Potsdam gegen den Beitragsbescheid 2013 vom 25. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. MÃ¤rz 2015 erhoben. Hierzu hat das SG die BG Verkehr mit Beschluss vom 12. Februar 2016 beigeladen.

Â

In diesem unter dem Aktenzeichen S 2 U 52/15 gefÃ¼hrten Verfahren hat die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13. Oktober 2016 sowohl die Aufhebung des Beitragsbescheides 2013 als auch die Verurteilung der Beklagten zur Ã□berweisung in die ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen, in die die BG fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft zum 01. Januar 2016 gleichzeitig mit der Unfallkasse Post und Telekom eingegliedert worden war, beantragt. Daraufhin hat das Gericht mit Beschluss vom selben Tag den auf Ã□berweisung gerichteten Klageantrag mangels Entscheidungsreife aufgrund des zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt und das Verfahren insoweit unter dem hiesigen Aktenzeichen S 2 U 138/16 gefÃ¼hrt.

Â

In Bezug auf die begehrte Ã□berweisung haben die Beteiligten zunÃ¤chst ein Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle fÃ¼r Katasterfragen durchgefÃ¼hrt, das mit Votum vom 01. Juni 2016 endete. Danach sei die Beklagte der fÃ¼r das Unternehmen â□□Die B GmbHâ□□ formell zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger, zudem lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ã□berweisung an die Beigeladene nicht vor. Dabei ging die Schiedsstelle noch davon aus, dass das Unternehmen â□□Die B GmbHâ□□ aus dem Unternehmen â□□B OHGâ□□ hervorgegangen und maÃ□geblich der gegenÃ¼ber der OHG ergangene ZustÃ¤ndigkeitsbescheid vom 12. April 2000 sei. Sie verglich die (aktuell) geltenden Satzungsregelungen der Beklagten und der Beigeladenen zur sachlichen ZustÃ¤ndigkeit und kam zu dem Schluss, dass ein eindeutiger Widerspruch zu den ZustÃ¤ndigkeitsregelungen im Sinne des Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht vorliege. Eine die Ã□berweisung begrÃ¼ndende wesentliche Ã□nderung der BetriebsverhÃ¤ltnisse sei ebenfalls nicht gegeben.

Â

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2016 teilte die Beklagte der â□□Die B GmbHâ□□ mit, dass ihre ZustÃ¤ndigkeit auf Grund des Ã□bergangs des Betriebes zum 31.Â Juli 2016 geendet habe.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2017 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 18. Februar 2015, betreffend die Ablehnung der Ã□berweisung des Unternehmens â□□Die B GmbHâ□□ an die Beigeladene, als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und verwies dabei insbesondere auf das Alphabetische

Verzeichnis der Gewerbezweige aus dem Jahr 1910, wonach ihre RechtsvorgÃ¤ngerin, die GroÃhandels- und Lagerei-BG, der fÃ¼r die Versicherung von BriefbefÃ¶rderungsinstituten zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger gewesen sei. Weiter verwies sie darauf, dass sie nach Â§ 3 Satz 1 Nr. 4 ihrer Satzung fÃ¼r Unternehmen mit â€Vertrieb, Zustellung, Verteilung von Presseerzeugnissen einschlieÃlich Werbeschriften u. dgl.â€ zustÃ¤ndig sei. Die AbkÃ¼rzung â€dgl.â€ fÃ¼r dergleichen weise auf die nicht abschlieÃende Nennung hin, weshalb sie ebenfalls fÃ¼r die Zustellung und Verteilung von Postsendungen zustÃ¤ndig sei.

Â

Die KlÃ¤gerin hat sodann im Klageverfahren geltend gemacht, durch die Versicherung bei der Beklagten im VerhÃ¤ltnis zu zahlreichen ihrer Wettbewerber, die sÃ¤mtlich bei der Beigeladenen unfallversichert seien, mit Beitragsunterschieden im Bereich von 400 % insbesondere bei Ausschreibungen benachteiligt zu sein. Sie hat auf die Gefahrtarifstelle 515 der Beigeladenen, die ausdrÃ¼cklich â€Postdienste, Transportlogistik (Mobile und stationÃ¤re Post- und Briefdienste, Fahrradkuriere)â€ benenne, hingewiesen. Die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten betreffe Produkte, die als Waren gehandelt wÃ¼rden. Briefe seien keine Handelsware. Mit dem Unternehmen â€B OHGâ€ habe die â€Die B GmbHâ€ nichts zu tun. Der letzte Inhaber habe diese Firma als eingetragener Kaufmann (e. K.) gefÃ¼hrt und seinen Kundenstamm an die â€Die B GmbHâ€ verkauft. Die KlÃ¤gerin hat beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2017 zu verurteilen, das ehemalige Unternehmen â€Die B GmbHâ€ in die ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen zu Ã¼berweisen.

Â

Die Beklagte hat Â im Hinblick auf den ZustÃ¤ndigkeitsbescheid vom 27. November 2003 einen eindeutigen Widerspruch gegen die ZustÃ¤ndigkeitsregelungen im Sinne des Â§Â 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht als gegeben gesehen. Es bestehe darÃ¼ber hinaus auch formell keine MÃ¶glichkeit, das auf die jetzige KlÃ¤gerin verschmolzene und damit nicht mehr existente Unternehmen â€Die B GmbHâ€ an die Beigeladene zu Ã¼berweisen. Die jetzige KlÃ¤gerin sei aufgrund eines eigenen Feststellungsbescheides Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit bei ihr versichert. Eine Ãberweisung fÃ¼r den vor der Verschmelzung liegenden Zeitraum begrÃ¼nde daher eine nicht zulÃ¤ssige DoppelzustÃ¤ndigkeit der UnfallversicherungstrÃ¤ger.

Â

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und darauf hingewiesen, dass das Gewerbe â€Briefdiensteâ€ erst mit dem 23. Gefahrtarif ab dem 01. Januar 2005 mit der Tarifstelle 515 in den Gefahrtarif ihrer RechtsvorgÃ¤ngerin, der BG Verkehr, aufgenommen worden sei.

Â

Das SG Potsdam hat AuszÃ¼ge des Handelsregisters des Amtsgerichts Potsdam zu den dortigen Eintragungen zuÂ  den Registernummern HRB 1 P, HRA 3 P und HRA 2 P beigezogen.

Â

Mit Urteil vom 19. September 2018 hat das SG Potsdam die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch darauf, dass das durch Verschmelzung auf sie aufgelÃ¶ste Unternehmen â□□Die B GmbHâ□□ von der Beklagten in die ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen Ã¼berwiesen werde. Im Hinblick auf die grundsÃ¤tzlich in die Zukunft gerichtete Wirkung von ZustÃ¤ndigkeitsÃ¤nderungen (vgl. Â§ 137 SGB VII) komme vorliegend allenfalls eine Ã□berweisung fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 2015 in Betracht. In den FÃ¤llen, in denen die vom Unternehmer beantragte Ã□berweisung abgelehnt werde, sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fÃ¼r die Ã□berweisung der Ablauf des GeschÃ¤ftsjahres maÃ□gebend, in dem der Antrag gestellt wurde. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob die nachtrÃ¤gliche Ã□berweisung eines nicht mehr existenten Unternehmens in die ZustÃ¤ndigkeit eines anderen UnfallversicherungstrÃ¤gers rechtlich Ã¼berhaupt mÃ¶glich wÃ¤re, liege ein Ã□berweisungstatbestand nicht vor. Eine Ã□berweisung sei vorzunehmen, wenn die Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Unternehmen von Anfang an unrichtig war oder sich geÃ¤ndert hat. Da sich Art und Gegenstand des Unternehmens, nÃ¤mlich Briefzustelldienste, seit seiner GrÃ¼ndung im Jahr 2003 bis zu seinem ErlÃ¶schen im Jahr 2016 nicht geÃ¤ndert hÃ¤tten, komme vorliegend nur eine Ã□berweisung wegen einer von Anfang an unrichtigen ZustÃ¤ndigkeit in Betracht. Nach Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sei die Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit von Anfang an unrichtig, wenn sie den ZustÃ¤ndigkeitsregelungen eindeutig widerspreche oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden UnzutrÃ¤glichkeiten fÃ¼hren wÃ¼rde. Eine wesentliche Ã□nderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) liege gemÃ¤Ã□ Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 SGB VII vor, wenn das Unternehmen grundlegend und auf Dauer umgestaltet worden sei. Aus diesen Regelungen werde deutlich, dass die reine Unrichtigkeit der formalen ZustÃ¤ndigkeitsfeststellung fÃ¼r eine Ã□berweisung nicht ausreiche. Um KontinuitÃ¤t, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu wahren, kÃ¶nne eine einmal begrÃ¼ndete und praktizierte ZustÃ¤ndigkeit nur in einem geordneten Verfahren und unter erschwerten Bedingungen wieder geÃ¤ndert werden (Grundsatz der Katasterstetigkeit und des Katasterfriedens). Die PrÃ¼fung, ob die ZustÃ¤ndigkeit von Anfang an unrichtig war, bestimme sich nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des Unternehmens bei einer BG. Die â□□Die B GmbHâ□□ sei nach ihrer GrÃ¼ndung im August 2003 erstmals mit Bescheid Ã¼ber die Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit der GroÃ□handels- und Lagerei-BG vom 27. November 2003 zum 01.Â September 2003 in die ZustÃ¤ndigkeit der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten aufgenommen worden. Nach Â§ 121 Abs. 1 SGB VII in der Fassung vom 07. August 1996, gÃ¼ltig bis zum 10. August 2010, seien die gewerblichen BGen fÃ¼r alle Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, TÃ¤tigkeiten) zustÃ¤ndig, soweit sich nicht aus dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt eine ZustÃ¤ndigkeit der landwirtschaftlichen BGen oder der UnfallversicherungstrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Hand ergeben habe. Nach Â§ 122 Abs.

1 Satz 1 SGB VII in der Fassung vom 29. April 1997, gÃ¼ltig bis zum 27.Â November 2003 kÃ¶nne das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die sachliche ZustÃ¤ndigkeit der gewerblichen BGen nach Art und Gegenstand der Unternehmen unter BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤vention und der LeistungsfÃ¤higkeit der BGen und die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit bestimmen. Da die in Â§ 122 Abs. 1 Satz 1 SGB VII genannte Rechtsverordnung bis heute nicht erlassen worden sei, gelte das noch vom Reichsversicherungsamt herausgegebene â□□Alphabetische Verzeichnis der Gewerbezweige mit Angabe der gewerblichen BGenâ□□ sinngemÃ¤Ã□ weiter. Daraus ergebe sich fÃ¼r den Gewerbezweig â□□BriefbefÃ¶rderungsinstituteâ□□ die ZustÃ¤ndigkeit der Lagerei-BG, mithin der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten. In Â§ 3 der im November 2003 noch geltenden Satzung der BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen sei deren sachliche ZustÃ¤ndigkeit ausschlieÃ□lich fÃ¼r Verkehrsbetriebe im weiteren Sinne begrÃ¼ndet gewesen. Nach der ebenfalls im November 2003 noch geltenden Satzung der Unfallkasse Post und Telekom â□□ gleichfalls eine RechtsvorgÃ¤ngerin der Beigeladenen â□□ vom 05. Dezember 1995 in der Fassung des 6. Nachtrags zur Satzung vom 06. Juli 2006 sei diese fÃ¼r die in Â§ 127 SGB VII genannten Unternehmen sowie fÃ¼r sich und ihre eigenen Unternehmen nach Â§ 132 SGB VII zustÃ¤ndig gewesen. GemÃ¤Ã□ Â§ 127 SGB VII in der Fassung vom 29. Oktober 2001, gÃ¼ltig bis zum 31. Dezember 2015, sei die Unfallkasse Post und Telekom im hier interessierenden Bereich zustÃ¤ndig fÃ¼r die Bundesanstalt fÃ¼r Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, die aus dem SondervermÃ¶gen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften und dieÂ Unternehmen, die aus diesen Unternehmen ausgegliedert und von diesen Ã¼berwiegend beherrscht wurden (vgl. Nrn. 1-3 der genannten Norm). Die Betrachtung dieser Regelungen erschlieÃ□e, dass ein gewerbliches Briefzustellungsunternehmen, wie dasjenige der â□□Die B GmbHâ□□â□□ offensichtlich nicht in den im November 2003 gÃ¼ltigen, satzungsmÃ¤Ã□igen ZustÃ¤ndigkeitsbereich der RechtsvorgÃ¤ngerinnen der Beigeladenen gefallen sei. Vor diesem Hintergrund sowie der offenen Formulierung in Â§ 3 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung der GroÃ□handels- und Lagerei- BG vom 01. Januar 1997 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 21. Mai 2003, wonach diese sachlich zustÃ¤ndig gewesen sei fÃ¼r â□□Verlage, deren Erzeugnisse Ã¼berwiegend im Lohndruck hergestellt werden; Vertrieb, Zustellung, Verteilung von Zeitungen, AnzeigenblÃ¤ttern, Zeitschriften, Lesezirkel und Werbeschriften u. dgl.â□□, kÃ¶nne ein eindeutiger, offensichtlicher und grober VerstoÃ□ gegen das materielle Recht bei der Beurteilung der ZustÃ¤ndigkeit im Feststellungsbescheid vom 27. November 2003 nicht erkannt werden. Die Alternative der schwerwiegenden UnzutrÃ¤glichkeiten beim Festhalten an einer nicht eindeutigen UnzustÃ¤ndigkeit sei nur in AusnahmefÃ¤llen aus Gesichtspunkten einer sachgerechten PrÃ¤vention oder der BeeintrÃ¤chtigung einer homogenen und finanziell tragfÃ¤higen Risikogemeinschaft anzunehmen und hier nicht ersichtlich. Sie kÃ¶nnten nicht mit Unternehmensinteressen, wie z.B. hinsichtlich der BeitragshÃ¶he begrÃ¼ndet werden.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 15. Oktober 2018 zugestellte Urteil am 11. November 2018 Berufung eingelegt. Sie macht geltend,

dass die Entscheidung nicht nur in dem hier vorliegenden streitigen Verfahren von wirtschaftlicher Bedeutung, sondern auch von Relevanz fÃ¼r weitere Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide, in denen sie sich gegen die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten als TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung wende, sei. Die Voraussetzungen des Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VII lÃ¤gen vor. Die Beklagte habe die ZustÃ¤ndigkeit von Anfang an unrichtig festgestellt. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass kein weiterer privater Postdienstleister, mit dem die KlÃ¤gerin in Wettbewerb stehe, bei der Beklagten versichert sei. Dies gelte fÃ¼r die Unternehmen B, S E GmbH, Tund P. Diese Unternehmen wÃ¼rden ebenso wie die KlÃ¤gerin zur selben Unternehmensgruppe, der A GmbH gehÃ¶ren. Bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der KlÃ¤gerin in die gesetzliche Unfallversicherung im Jahre 2003 sei die ZustÃ¤ndigkeit der VorgÃ¤ngerin der Beigeladenen, nÃ¤mlich der BG fÃ¼r Fahrzeughaltung gegeben gewesen. Entgegen der vom SG vorgenommenen Auslegung der Nr. 7 in Â§ 3 der Satzung der Beklagten kÃ¶nne der Zusatz â□□u. dgl.â□□ nicht als eine Art genereller Ã□ffnungsklausel verstanden werden. Damit kÃ¶nnten allenfalls TÃ¤tigkeiten gemeint sein, die im Zusammenhang mit einer VerlagstÃ¤tigkeit stÃ¼nden. Die VertriebstÃ¤tigkeit von Verlagen sei mit der Zustellung und Verteilung von Zeitungen, AnzeigenblÃ¤ttern, Zeitschriften, Lesezirkel und Werbeschriften enumerativ aufgefÃ¼hrt worden. Die ErgÃ¤nzung kÃ¶nne sich deshalb nur auf mÃ¶gliche weitere Dienstleistungen in diesem Kontext, nicht jedoch auf die Briefzustellung beziehen. Die Beklagte habe sich mit ihrer Satzung aus dem Jahr 1997, in der Fassung von 2003 eindeutig von dem im Reichsversicherungsamt herausgegebenen â□□Alphabetischen Verzeichnis der Gewerbezweige mit Angabe der ZustÃ¤ndigkeiten der gewerblichen BGenâ□□ abgewandt und ihre ZustÃ¤ndigkeit definiert. So sei auch beispielsweise fÃ¼r die P im Jahre 1999 von der BG Fahrzeughaltung, als RechtsvorgÃ¤ngerin der Beigeladenen, die ZugehÃ¶rigkeit zu ihrer BG erklÃ¤rt worden. Das Festhalten an der UnzustÃ¤ndigkeit bedeute auch eine schwerwiegende UnzutrÃ¤glichkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin. Als Briefzustellungsunternehmen bewege sie sich in einem hart umkÃ¤mpften Marktumfeld. Mitbewerber, die bei der Beigeladenen versichert seien und geringere BeitrÃ¤ge zu entrichten hÃ¤tten, kÃ¶nnten gÃ¼nstiger kalkulieren. Die KlÃ¤gerin habe 449 % mehr an BeitrÃ¤gen fÃ¼r die gesetzliche Unfallversicherung zu entrichten als die Mitbewerber. Dieser signifikante Beitragsunterschied beeinflusse die Chancen bei der Ausschreibung sowie das Unternehmensergebnis. Dies kÃ¶nne aufgrund der JahresabschlÃ¼sse belegt werden. Ihr sei zudem bekannt, dass andere Unternehmen zunÃ¤chst bei der Beklagten unfallversichert gewesen und sodann an die Beigeladene Ã¼berwiesen worden seien.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt unter BerÃ¼cksichtigung ihres schriftsÃ¤tzlichen Vorbringens und des Vorbringens im ErÃ¶rterungstermin,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 19. September 2018 aufzuheben und die

Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2017 zu verurteilen, dass ehemalige Unternehmen â□□Die B GmbHâ□□ fÃ¼r den Zeitraum vom 01.Â Januar 2015 bis zum 31. Juli 2016 in die ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen zu Ã¼berweisen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung verweist sie im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen der erstinstanzlichen Entscheidung. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt sie aus, dass der Umstand, dass die BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen einen ZustÃ¤ndigkeitsbescheid fÃ¼r andere Briefzustellunternehmen erlassen habe, deren ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r â□□Die B GmbHâ□□ nicht zu begrÃ¼nden vermÃ¶ge. Das Unternehmen habe zudem seine TÃ¤tigkeit zum 31. Juli 2016 eingestellt. Welcher Wettbewerbsnachteil fÃ¼r ein eingestelltes Unternehmen bestehen solle, sei nicht nachvollziehbar. Ein eingestelltes Unternehmen kÃ¶nne zudem nicht an einen anderen UnfallversicherungstrÃ¤ger Ã¼berwiesen werden.

Â

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie hÃ¤lt jedoch die erstinstanzlich getroffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Sie kÃ¶nne zwar bestÃ¤tigen, dass unter anderem fÃ¼r die Unternehmen B, T und P eine Eintragung bei ihr bestehe. Auch wenn diese Eintragungen nicht irrtÃ¼mlich erfolgt seien, kÃ¶nne die KlÃ¤gerin daraus keinen Ã□berweisungsanspruch ableiten. Das im Postgesetz fÃ¼r die Deutsche Post AG verankerte Briefmonopol sei Ende 2005 bzw. Ende 2007 ausgelaufen. Bereits seit dem Jahr 1998 seien jedoch Lizenzen zur gewerbsmÃ¤Ã□igen BefÃ¶rderung von Briefsendungen erteilt worden, die allerdings bis zum 31. Dezember 2007 daran geknÃ¼pft gewesen seien, sogenannte hÃ¶herwertige Dienstleistungen zu erbringen. FÃ¼r Postdienste auÃ□erhalb des ZustÃ¤ndigkeitsbereichs der Deutschen Post AG sei die Beigeladene der originÃ¤r zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger. Schon in der â□□Bekanntmachung betreffend die Bildung von BGen vom 15. April 1886â□□ seien bei der Fuhrwerks-BG unter Ziffer XIX a. 1 â□□Posthalterei und Personenfuhrwerksbetriebâ□□ angefÃ¼hrt worden. So sei auch im alphabetischen Verzeichnis der Gewerbezweige von 1903 auf Seite 404 ff. â□□Postfahrtenunternehmerâ□□ benannt. Aus den im Handbuch der Unfallversicherung vom 01. Juli 1892 enthaltenen ErlÃ¤uterungen ergebe sich, dass Betriebe privater Verkehrsanstalten, deren Betrieb sich in einer der staatlichen Postverwaltung Ã¤hnlichen Weise vollziehe, und ebenso diejenigen einer privaten Posthalterei oder Postbestellung zur Fuhrwerks-BG gehÃ¶rten, sofern sie mittels Fuhrwerks erfolgten. Im Ã□brigen kÃ¶nne auch eine ZustÃ¤ndigkeit der Lagerei-BG

infrage kommen. Hervorzuheben sei danach, dass BefÃ¶rderungsbetriebe, welche sich lediglich unter Anwendung menschlicher Kraft vollzÃ¶gen, keine Fuhrwerksbetriebe seien. Mit dem vom Bundesversicherungsamt im September 2002 genehmigten 4. Nachtrag der Satzung der Beigeladenen seien erstmals die stationÃ¤ren und mobilen Postdienste sowie Brief- und Zustelldienste in die Satzung der Beigeladenen aufgenommen worden. Angesichts der aktuellen Marktlage, der Privatisierung von bislang monopolisierten Postdiensten, sei es geboten gewesen, die Satzung entsprechend anzupassen. Postdienste seien erstmals im 23. Gefahrtarif, mit GÃ¼ltigkeit ab dem 01. Januar 2005, aufgenommen worden. Es kÃ¶nne bestÃ¤tigt werden, dass eines der von der KlÃ¤gerin benannten Unternehmen von der Beklagten zum 01.Â Januar 2010 an sie Ã¼berwiesen worden sei. Als Ãberweisungsgegenstand seien die Betriebsteile Postzustellung per Pkw und Fahrrad angegeben worden. Dieses Unternehmen sei aktuell zur Gefahrtarifstelle 516 (Briefdienste) des 25. Gefahrtarifs der Beklagten veranlagt. Diese ZustÃ¤ndigkeitsfragen seien jedoch von nachrangiger Bedeutung, da der formelle Ãberweisungsanspruch nicht gegeben sei. ErgÃ¤nzend verweist die Beigeladene auf die AusfÃ¼hrungen im Votum der Schiedsstelle fÃ¼r Katasterfragen, wonach kein eindeutiger Widerspruch in den ZustÃ¤ndigkeitsregelungen bestehe.

Â

Am 26. Februar 2020 hat ein ErÃ¶rterungstermin vor der Berichterstatterin stattgefunden. Mit den Beteiligten ist herausgearbeitet worden, dass der Streitgegenstandes sich zeitlich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31.Â Juli 2016 erstreckt.

Â

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Â

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Beigeladenen, die Gegenstand der Beratung gewesen sind, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

Â

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

Der Senat konnte durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, nachdem sich alle Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Â

I. Die von der KlÃ¤gerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Â

1. Streitgegenstand ist allein die Ãberweisung der â Die B GmbHâ von der Beklagten an die Beigeladene fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2016. Die Begrenzung auf die â Die B GmbHâ folgt aus dem mit der Klage angegriffenen Bescheid vom 18. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2017. Darin traf die Beklagte allein eine Entscheidung zur Ãberweisung des nunmehr auf die KlÃ¤gerin verschmolzenen Unternehmens. Eine Ãberweisung der KlÃ¤gerin steht daher nicht in Rede. Die zeitliche Begrenzung folgt aus dem im ErÃ¶rterungstermin vom 26. Februar 2020 von der KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich hierauf beschrÃ¤nkten Begehren. Zudem hat auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 24. Oktober 2016 ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die â Die B GmbHâ ohnehin zum 31. Juli 2016 geendet, so dass eine Ãberweisung fÃ¼r darÃ¼ber hinausgehende ZeitrÃ¤ume ausscheidet.

Â

2. Die KlÃ¤gerin konnte nach Verschmelzung mit der frÃ¼heren KlÃ¤gerin, der â Die B GmbHâ, nach Â§ 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz das von dieser begonnene gerichtliche Verfahren fortfÃ¼hren. Die â Die B GmbHâ ist â ohne dass es ihrer Liquidation bedurfte â nach Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Umwandlungsgesetz erloschen und die KlÃ¤gerin ist zu ihrer Rechtsnachfolgerin und Partei (vgl. Â§ 202 SGG i. V. m. Â§ 325 Zivilprozessordnung ;Â  Vollkommer in: ZÃ¶ller, ZPO, 34. Aufl. 2022, Â§Â 325 ZPO, Rn. 16) geworden. Als Rechtsnachfolgerin ist die KlÃ¤gerin auch fÃ¼r die mit der Klage fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2016 geltend gemachte Ãberweisung der erloschenen â Die B GmbHâ an die Beigeladene klagebefugt. Der Ãberweisungsanspruch an sich kann zwar nur dem frÃ¼heren Unternehmen zustehen. Nur dieses kann an eine andere BG Ã¼berwiesen werden. Die Auswirkungen der Ãberweisung â etwa ein Anspruch auf Aufhebung der Beitragsbescheide â kÃ¶nnen aber auch nach der AuflÃ¶sung des Unternehmens noch Rechtswirkungen fÃ¼r den Rechtsnachfolger entfalten, so dass auch dieser in seinen Rechten beeintrÃ¤chtigt sein kann und daraus folgend die Befugnis hat, die Ãberweisung fÃ¼r die erloschene juristische Person geltend zu machen.

3. Die als Beklagte und Beigeladene im Rubrum aufgefÃ¼hrten Berufsgenossenschaften sind jeweils als Rechtsnachfolgerinnen anderer Berufsgenossenschaften Beteiligte des Verfahrens.

Â

Die Beklagte ist zum 01. Januar 2008 durch Fusion mit der Berufsgenossenschaft fÃ¼r den Einzelhandel Rechtsnachfolgerin der GroÃhandels- und Lagerei-BG geworden, bei der âÂDie B GmbHâÂ zunÃ¤chst Mitglied war. Sie ist daher fÃ¼r die begehrte Ãberweisung an die Beigeladene zustÃ¤ndig und hat auch den angegriffenen Bescheid erlassen. Sie ist damit die richtige Beklagte.

Â

Die Beigeladene, die dadurch entstanden ist, dass zunÃ¤chst die BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen mit der BG fÃ¼r Binnenschifffahrt zur BG fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft und dann mit der Unfallkasse Post und Telekom zum 01. Januar 2016 zur jetzigen Beigeladenen fusionierte, ist Rechtsnachfolgerin der Unfallkasse Post und Telekom sowie der BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen und der zunÃ¤chst zum Verfahren beigeladenen BG fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft, an die die KlÃ¤gerin die Ãberweisung begehrt.

Â

II. Die Berufung der KlÃ¤gerin ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Potsdam vom 19. September 2018 und der Bescheid der Beklagten vom 18. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2017 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Â

Die nach Â§ 54 Abs. 1 SGG erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage hat keinen Erfolg. Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber der Beklagten keinen Anspruch auf Ãberweisung der âÂDie B GmbHâÂ fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2016 an die Beigeladene bzw. eine ihrer RechtvorgÃ¤ngerinnen.

Â

1. Als Anspruchsgrundlage fÃ¼r die begehrte Ãberweisung kommt allein Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII in Betracht.

Â

Nach Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII stellt der UnfallversicherungstrÃ¤ger Beginn und Ende seiner ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenÃ¼ber dem Unternehmer fest. Dies ist durch die GroÃhandels- und Lagerei-BG bzw. durch die Beklagte gegenÃ¼ber der âÂDie B GmbHâÂ mit Bescheiden vom 27.Â November 2003 und vom 24. Oktober 2016 erfolgt. Danach bestand die Mitgliedschaft bei der Beklagten bzw. deren RechtsvorgÃ¤ngerin vom 01. September 2003 bis zum 31. Juli 2016.

Â

War die Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r ein Unternehmen von Anfang an unrichtig oder Ã¤ndert sich die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r ein Unternehmen, Ã¼berweist der UnfallversicherungstrÃ¤ger nach Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII dieses dem zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger. Nach Â§ 136 Abs. 1 Satz 5 SGB II erfolgt die Ãberweisung im Einvernehmen mit dem zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger. Nach der Legaldefinition in Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII war die Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit von Anfang an unrichtig, wenn sie den ZustÃ¤ndigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden UnzutrÃ¤glichkeiten fÃ¼hren wÃ¼rde. Diese Normen regeln die Ãnderung der ZustÃ¤ndigkeit abschlieÃend und verdrÃ¤ngen damit die allgemeinen Regelungen der Â§Â§Â 44, 45 und 48 SGB X zu RÃ¼cknahme und Widerruf (st. Rspr. Bundessozialgericht â Â  BSG â , z.B. Urteile vom 11. August 1998 â B 2 U 31/97 R â Â  und 12. April 2005 â B 2 U 8/04 R -, Rn. 23, juris; Urteil des erkennenden Senats vom 16. Mai 2019 Â â L 3 U 218/16 -, juris). Wortlaut und Systematik der genannten Vorschriften lassen erkennen, dass das Gesetz einen stÃ¤ndig wiederkehrenden Streit Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit mit der Folge eines mÃ¶glicherweise mehrfach gerichtlich erzwungenen ZustÃ¤ndigkeitswechsels vermeiden will und deshalb dem Grundsatz der Katasterstetigkeit eine hÃ¶here Bedeutung einrÃ¤umt als dem Grundsatz der Katasterwahrheit (vgl. hierzu: Diel in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 05/18, Â§ 136 Rn. 27f. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG). Eine durch einen (auch materiell rechtswidrigen) ZustÃ¤ndigkeitsbescheid begrÃ¼ndete formelle ZustÃ¤ndigkeit dauert bis zur Aufhebung durch Ãberweisung nach Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5Â  SGB VII fort.

Â

2. Die von der KlÃ¤gerin begehrte Ãberweisung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2016 scheidet bereits deshalb aus, weil sie ausschlieÃlich eine rÃ¼ckwirkende Ãberweisung eines â schon bei Erlass des Widerspruchsbescheides â nicht mehr existenten Unternehmens betrifft. Eine Ãberweisung mit Wirkung in die Vergangenheit ist auf der Grundlage von Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII nicht mÃ¶glich.

Â

Nach Â§ 137 Abs. 1 SGB VII ist Rechtsfolge einer Ãberweisung nach Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII, dass bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung Ã¼ber das Ende der ZustÃ¤ndigkeit des bisherigen UnfallversicherungstrÃ¤gers gegenÃ¼ber dem Unternehmen bindend wird, dieser UnfallversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r das Unternehmen zustÃ¤ndig bleibt. Bei einem auf Verpflichtung zur Ãberweisung gerichteten Rechtsstreit kann die Ãberweisung daher erst nach dessen Ende erfolgen, weil zuvor keine Entscheidung vorliegt, die gegenÃ¼ber dem Unternehmer bindend werden kann. Eine rÃ¼ckwirkende Ãberweisung wÃ¤re danach ebenso wenig mÃ¶glich wie eine Ãberweisung eines zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr existenten Unternehmens.

Â

Nach der Rechtsprechung des BSG zu der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden VorgÃ¤ngerregelung in Â§ 668 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO), wonach die Ã□berweisung mit Ablauf des GeschÃ¤ftsjahres wirksam wurde, in dem sie dem Unternehmer mitgeteilt wird, soll diese Vorschrift allerdings allein auf die Ã□berweisung durch die BG selbst mittels Bescheid zugeschnitten sein undÂ  nicht den Fall erfassen, dass die Ã□berweisung erst durch Verpflichtung auf Grund eines gerichtlichen Urteils erfolgt. Da der Zeitpunkt der Ã□berweisung sonst von der Dauer des Rechtsstreits abhinge, habe im Falle der gerichtlichen Verurteilung zur Ã□berweisung die Ã□nderung rÃ¼ckwirkend zum Ablauf des GeschÃ¤ftsjahres zu erfolgen, in dem das Unternehmen den Antrag auf Ã□berweisung gestellt hat (vgl. hierzu: BSG, Urteile vom 31. Mai 1988 â□□ 2 RU 62/87 -, Rn. 32, und vom 19. MÃ¤rz 1991Â â□□ 2 RU 33/90Â â□□, Rn. 35; dem folgend auch fÃ¼r Â§ 137 SGB VII LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2011 â□□ L 2 U 1145/05 â□□, Rn. 41, und Diel in: Hauck/Noftz, SGB, Stand: 05/15, Â§Â 137 SGB VII Rn. 5; dagegen LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.Â Dezember 2001Â â□□ L 15 U 103/97Â â□□, Rn. 20ff.; alle zitiert nach juris). Ob das BSGÂ  an dieser Rechtsprechung auch nach der Neuregelung in Â§ 137 SGB VII festhÃ¤lt, ist nach Auffassung des Senats offen.

Â

Jedenfalls Ã¼bernimmt der Senat dieÂ  zur alten Rechtslage ergangene Rechtsprechung des BSG in Bezug auf die nunmehr in Â§ 137 Abs. 1 SGB VII enthaltene Regelung nicht (so auch Woltjen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Â§Â 137 SGB VII, Stand: 15. Januar 2022, Rn. 25; Krasney in: Krasney/Becker/Heinz/Bieresborn, Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), 13. Aufl. Stand: Juni 2021, Â§ 137 Rn. 10; Bigge in: Eichenhofer/von Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB VII, 2. Aufl. 2019, Â§ 137 Rn. 8; differenzierend Feddern in: KassKomm, 116. EL September 2021, SGB VII Â§ 137 Rn. 2). FÃ¼r eine vom insoweit eindeutigen Wortlaut abweichende Auslegung sprechen weder die Entstehungsgeschichte noch der Sinn und Zweck der Vorschrift. Allein die Interessen des die Ã□berweisung begehrenden Unternehmens sind aber nicht geeignet, eine vom Wortlaut abweichende Auslegung zu rechtfertigen.

Â

Die Rechtsprechung des BSG zur einschrÃ¤nkenden Auslegung der in Â§ 668 Abs. 1 RVO enthaltenen VorgÃ¤ngerregelung war bereits vor Erlass des diese Regelung modifizierenden Â§ 137 Abs. 1 SGB VII zum 01. Januar 1997 ergangen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die Problematik, dass es bei Klagen auf bzw. gegen eine Ã□berweisung zu einer VerzÃ¶gerung der Ã□berweisung auf Grund des noch abzuwartenden gerichtlichen Verfahrens kommen kann, bekannt gewesen ist. Er hat die Regelung dennoch wie gefasst erlassen. Gleichzeitig hat er in Â§ 136 Abs. 1 SGB VII bestimmt, dass die Regelungen zur ZustÃ¤ndigkeitsfeststellung und Ã□berweisung nunmehr durch einen anfechtbaren Verwaltungsakt zu erfolgen haben (vgl. BT- Drucksache 13/2204, S. 108). Korrespondierend zu dieser Ã□nderung der Form der Feststellungen und Ã□berweisung stellt die Regelung in Â§

137 Abs. 1 SGB VII nicht mehr auf den Zeitpunkt der Mitteilung, sondern â□□ ohne Unterscheidung danach, ob die Ã□berweisung von Amts wegen oder auf Antrag erfolgt ist â□□ auf den Eintritt der Rechtskraft des Ã□berweisungsbescheides ab. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die damit eintretenden Folgen der VerzÃ¶gerung â□□ die im Anfechtungs- und im Verpflichtungsfall eintreten â□□ nicht gesehen wurden oder nicht gewollt waren, sind nicht erkennbar, vielmehr ist gerade bei Betrachtung des Zusammenspiels von Â§ 136 und Â§ 137 SGB VIIÂ  von einer bewussten Neuordnung auszugehen (so i. E. auch Woltjen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Â§Â 137 SGB VII, Stand: 15. Januar 2022, Rn. 25; schon zur alten Rechtslage LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. Dezember 2001Â â□□ L 15 U 103/97Â â□□, Rn. 20ff. juris).

Â

Auch Sinn und Zweck der Vorschrift gebieten keine einschrÃ¤nkende Auslegung. Die Regelung dient der Vermeidung unter UmstÃ¤nden aufwÃ¤ndiger RÃ¼ckabwicklungen, z. B. fÃ¼r BeitrÃ¤ge oder VersicherungsfÃ¤lle (Feddern in: KassKomm, 116. EL September 2021, SGB VII Â§ 137 Rn. 2). Eine BeschrÃ¤nkung der Regelung auf FÃ¤lle, in denen der Ã□berweisungsbescheid ohne Rechtsstreit erlassen und zeitnah bestandskrÃ¤ftig wird, wÃ¼rde diesem Zweck zuwider laufen. Gerade bei Inanspruchnahme der Gerichte â□□ wie hier Ã¼ber mehrere Instanzen â□□ ist beim Abstellen auf das Ende des GeschÃ¤ftsjahres der Antragstellung mit einer RÃ¼ckabwicklung unter UmstÃ¤nden fÃ¼r viele Jahre zu rechnen. Diese sollte aber gerade verhindert werden.

Â

Allein die Interessen des antragstellenden Unternehmens â□□ hier der KlÃ¤gerin â□□ kÃ¶nnten fÃ¼r eine vom Wortlaut abweichende Auslegung der Vorschrift sprechen, vermÃ¶gen sie aber nicht zu rechtfertigen. Weder hat der Sinn und Zweck, RÃ¼ckabwicklungen fÃ¼r lange ZeitrÃ¤ume und daraus resultierende Rechtsunsicherheiten fÃ¼r die Versicherten bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu vermeiden, offensichtlich hinter dem Interesse des Unternehmens, mÃ¶glicherweise geringere BeitrÃ¤ge zu entrichten, zurÃ¼ckzutreten (vgl. auch: Krasney in: Krasney/Becker/Heinz/Bieresborn, Gesetzliche Unfallversicherung, 13. Aufl. Stand: Juni 2021, Â§ 137 Rn. 10, der das Interesse an der Vermeidung der RÃ¼ckabwicklung als Ã¼bergeordnet ansieht) noch sind Anhaltspunkte dafÃ¼r erkennbar, dass der Gesetzgeber die Interessen der Unternehmen Ã¼bersehen hÃ¤tte. Eine einschrÃ¤nkende Auslegung der vom Gesetzgeber gegen die Interessen der Unternehmen getroffenen Entscheidung ist daher fÃ¼r die Gerichte nicht erÃ¶ffnet.

Â

3.Â  Es liegen auch die Ã□brigen Voraussetzungen fÃ¼r die Ã□berweisung nicht vor. Eine Ã□nderung des Unternehmens der â□□Die B GmbHâ□□ hat von 2003 bis zum 31.Â Juli 2016 nicht stattgefunden, so dass nur die Alternative der sachlichen UnzustÃ¤ndigkeit in Betracht kommt.

Â

a. Die sachliche ZustÃ¤ndigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft richtet sich grundsÃ¤tzlich nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Ob ein Fall ursprÃ¼nglich unrichtiger ZustÃ¤ndigkeit oder ein Fall nachtrÃ¤glich verÃ¤nderter ZustÃ¤ndigkeit vorliegt, beurteilt sich nach der erstmaligen Aufnahme des Unternehmens bei einer Berufsgenossenschaft (BSG, Urteil vom 11. August 1998 â□□ B 2 U 31/97 R -; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2011Â â□□ L 2 U 1145/05Â â□□, Rn. 34; beide zitiert nach juris). FÃ¼r die Frage der richtigen ZustÃ¤ndigkeit ist daher auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Beginns des Unternehmens (vgl. Â§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) der â□□Die B GmbHâ□□ abzustellen. Mithin ist der Zeitpunkt der Errichtung des Unternehmens â□□ zunÃ¤chst unter dem Namen â□□P GmbHâ□□ â□□ am 18. Juni 2003 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages maÃ□geblich.

Â

Die sachliche ZustÃ¤ndigkeit ist anhand des Alphabetischen Verzeichnisses des Reichsversicherungsamtes (RVA) sowie der Satzungen der Beklagten und der Beigeladenen bzw. deren RechtsvorgÃ¤ngerinnen zu bestimmen (BSG, Urteil vom 15.Â November 2016Â â□□ B 2 U 19/15 RÂ â□□, Rn. 19, juris). Die ZustÃ¤ndigkeit der TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r das von der â□□Die B GmbHâ□□ betriebene gewerbliche Unternehmen richtet sich nach dem Â ab dem 01. Januar 1997 geltenden Â§ 122 Abs. 2 SGB VII. Das SGB VII und auch die RVO in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung enthalten keine eigenstÃ¤ndige Regelung hinsichtlich der sachlichen ZustÃ¤ndigkeit der gewerblichen BGen. Nach 122 Abs. 2 SGB VII bleibt jede BG fÃ¼r die Unternehmensarten sachlich zustÃ¤ndig, fÃ¼r die sie bisher zustÃ¤ndig war. Eine Rechtsverordnung zur Regelung der sachlichen ZustÃ¤ndigkeit ist weder auf der Grundlage des Â§ 122 Abs. 1 Satz 1 SGB VII noch der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 646 Abs. 2 RVO erlassen worden. Nach Art. 4 Â§ 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG) vom 30. April 1963 blieb jeder TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r die Unternehmen zustÃ¤ndig, fÃ¼r die er bisher zustÃ¤ndig war. MaÃ□geblich fÃ¼r die Beurteilung ist daher der die sachliche ZustÃ¤ndigkeit der BGen regelnde Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1885 (AN 1885, 143), das vom RVA aufgestellte Alphabetische Verzeichnis der Gewerbezweige nach ihrer berufsgenossenschaftlichen ZugehÃ¶rigkeit und die vom RVA vorgenommenen Fortschreibungen (AN 1885, 254; AN 1886, 134; AN 1903, 404; AN 1906, 477; Handbuch der Unfallversicherung, Band III, 1910 Seite 1 ff.). Sie gelten als vorkonstitutionelles Recht fort (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. Urteile vom 09. Mai 2006 â□□ B 2 U 34/04 R â□□ Â und vom 13. Oktober 1993 â□□ 2 RU 23/92 -, zitiert nach juris m. w. N.).

Â

Danach war fÃ¼r die â□□BriefbefÃ¶rderungsinstituteâ□□ die Lagerei-BG, eine RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten, zustÃ¤ndig. FÃ¼r â□□Postfahrtenunternehmerâ□□, â□□Postfuhrhalterâ□□, â□□Posthaltereiâ□□ und

â□□Poststallhaltereiâ□□ war hingegen die Fuhrwerks-BG, eine RechtvorgÃ¤ngerin der Beigeladenden, zustÃ¤ndig. Die Satzungen der RechtsvorgÃ¤ngerinnen der Beklagten und der Beigeladenen enthielten zum maÃ□geblichen Zeitpunkt im Jahr 2003 folgende Bestimmungen: Â§ 3 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der GroÃ□handels- und Lagerei-BG lautete: â□□Verlage, deren Erzeugnisse Ã¼berwiegend im Lohndruck hergestellt werden; Vertrieb, Zustellung, Verteilung von Zeitungen, AnzeigenblÃ¤ttern, Zeitschriften, Lesezirkel und Werbeschriften u. dgl.â□□. In der Satzung der BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen war in Â§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 1.2 die sachliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r Postdienste mit sÃ¤mtlichen stationÃ¤ren und mobilen Postdiensten einschlieÃ□lich Kurier-, Express- und Paketdiensten sowie Brief- und Zustelldiensten vorgesehen. Eine Tarifstelle fÃ¼r Postdienste sah der Gefahrtarif der Beigeladenen oder ihrer RechtsvorgÃ¤ngerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Die Unfallkasse Post und Telekom war dagegen gemÃ¤Ã□ Â§ 127 SGB VII allein fÃ¼r die staatlichen Postdienstleister zustÃ¤ndig.

Â

Der Gegenstand des Unternehmens der â□□Die B GmbHâ□□ war das Verteilen und Zustellen von Briefen, PÃ¤ckchen, Drucksachen sowie die Erbringung sÃ¤mtlicher Postdienstleistungen gemÃ¤Ã□ Lizenz und der Betrieb von Poststellen. Auf Grund der diesbezÃ¼glichen Ã□nderung von Â§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 1.2 der Satzung der BG fÃ¼r Fahrzeughalten durch den 4. Nachtrag zur Satzung, der anders als die Satzung der GroÃ□handels- und Lagerei-BG explizit die Postdienste mit umfasste, kÃ¶nnte demnach Ã□berwiegendes fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen bzw. deren RechtsvorgÃ¤ngerin sprechen. Selbst wenn man aber von einer ursprÃ¼nglichen ZustÃ¤ndigkeit der BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen ausginge, lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r die Ã□berweisung dennoch nicht vor, denn weder widersprÃ¤che die mit Bescheid vom 27. November 2003 festgestellte ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten bzw. der GroÃ□handels- und Lagerei-BG den ZustÃ¤ndigkeitsregelungen eindeutig noch wÃ¼rde das Festhalten an dem Zuweisungsbescheid zu schwerwiegenden UnzutrÃ¤glichkeiten fÃ¼hren.

Â

b. Die ZustÃ¤ndigkeit der BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen war nicht eindeutig. Ein eindeutiger Widerspruch gegen die ZustÃ¤ndigkeitsregeln begrÃ¼ndet nur dann einen Ã□berweisungsanspruch, wenn es sich im konkreten Fall um einen offensichtlichen oder groben VerstoÃ□ gegen die Bestimmungen zur ZustÃ¤ndigkeit handelt. (Quabach in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl., 2014, Â§ 136 SGB VII, Rn. 77). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. MaÃ□geblich ist zunÃ¤chst auf die gesetzliche Regelung des Â§ 122 Abs. 2 SGB VII und damit auf das Alphabetische Verzeichnis der Gewerbezweige nach ihrer berufsgenossenschaftlichen ZugehÃ¶rigkeit abzustellen. Eine Satzung einer BG vermag eine von Gesetzes wegen bestimmte ZustÃ¤ndigkeit nicht abzuÃ¤ndern. Die Zuweisung der BriefbefÃ¶rderungsinstitute und der Postfahrtenunternehmer zu unterschiedlichen BGen verhindert eine eindeutige Zuordnung.Â  Der Gegenstand des in Rede stehenden Unternehmens lÃ¤sst sich vom Wortlaut zwanglos unter beide Begriffe fassen. Auch aus anderen UmstÃ¤nden ergibt sich keine eindeutige

Zuordnung. Selbst wenn man auf Grund der historischen Entwicklung eine ZustÃ¤ndigkeit der Fuhrwerks-BG bzw. der BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen fÃ¼r Unternehmen, die BefÃ¶rderungen mit (nicht mit Muskelkraft betriebenen) Fahrzeugen durchfÃ¼hren, und damit das BefÃ¶rderungsmittel als Abgrenzungskriterium annÃ¤hme (so auch die von der Beigeladenen zitierte Anmerkung im Handbuch der Versicherung vom 01. Juli 1892), fÃ¼hrte dies nicht zu einer eindeutigen ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens hatte ein Vertreter der â□□Die B GmbHâ□□ angegeben, Rechtsnachfolger des Unternehmens â□□Die B e. K.â□□, welches die GeschÃ¤fte der â□□B OHGâ□□ fortfÃ¼hre, zu sein. FÃ¼r die OHG war angegeben worden, dass die Zustellungen mittels Fahrrad und Pkw erfolge â□□ auch auf der aktuellen Homepage (https://www.; zuletzt abgerufen am 21. Januar 2022) wirbt die KlÃ¤gerin damit, Briefe in der Regel mit Muskelkraft zu transportieren. Ein grober VerstoÃ□ bei der Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten im Jahr 2003 kann daher auch unter BerÃ¼cksichtigung des Transportmittels nicht erkannt werden. Auch der 4.Â Nachtrag zur Satzung der BG fÃ¼r Fahrzeughaltungen klÃ¤rt diese Frage nicht eindeutig. Der Senat hat keine Bedenken, den Unternehmensgegenstand unter den offen gefassten Wortlaut des Â§ 3 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung derÂ  GroÃ□handels- und Lagerei-BG zu subsumieren. Insoweit wird auf die AusfÃ¼hrungen des SG Potsdam im angegriffenen Urteil sowie im Votum der Schiedsstelle Bezug genommen.

Â

c. Das Festhalten an dem Bescheid vom 27. November 2003 fÃ¼hrt auch bei Annahme dessen Rechtswidrigkeit nicht zu schwerwiegenden UnzutrÃ¤glichkeiten im Sinne von Â§Â 136 Abs.Â 2 Satz 1 SGB VII. Hierzu gehÃ¶ren UnzutrÃ¤glichkeiten, die im Aufbau oder der DurchfÃ¼hrung der gesetzlichen Unfallversicherung selbst Schwierigkeiten bereiten. Sie ergeben sich jedoch nicht bereits aus sonstigen Unternehmensinteressen, wie z.B. aus der BeitragshÃ¶he (vgl. BSG, Urteil vom 04. Mai 1999 â□□ B 2 U 11/98 R -, Rn. 28, juris). Dass durch den Verbleib der seit 2003 bei der Beklagten gefÃ¼hrten â□□Die B GmbHâ□□ fÃ¼r weitere 19 Monate bei der Beklagten schwere UnzutrÃ¤glichkeiten bei der DurchfÃ¼hrung der Unfallversicherung auftreten wÃ¼rden, ist nicht vorstellbar, zumal dieserÂ Zeitraum bereits verstrichen ist, ohne dass etwaige Probleme bekannt geworden wÃ¤ren.

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§Â 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich damit selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat, hat der Senat die Auferlegung ihrer Kosten auf die KlÃ¤gerin nicht als billig angesehen (Â§ 162 Abs. 3 VwGO).

Â

IV. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Revisionszulassungsgrund

gemÃ¤Ã Â§Â 160 Abs. 2 SGG vorliegt.

Â

V. Der Streitwert war nach Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) mit dem Auffangwert festzusetzen (Â§Â§ 47, 52 Abs. 2 GKG; vgl. BSG, Beschluss vom 07. MÃ¤rz 2017 â B 2 U 140/16 B -, juris).

Â

Â

Erstellt am: 18.08.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024